

Ertragnisaufstellung zur Anlage KAP-INV 2023

Mögliche Inhalte einer Ertragnisaufstellung und Hilfestellung zum Ausfüllen der KAP-INV 2023

Rechtliche Hinweise: Die nachfolgenden Informationen stellen keine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar und können diese auch nicht ersetzen. Die zur Verfügung gestellten Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Wenn Sie rechtlichen Rat für Ihre individuelle Situation benötigen, sollten Sie den Rat eines qualifizierten Anwalts oder Steuerberaters einholen. Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt, es besteht dennoch keine Gewähr der Richtigkeit und Aktualität.

Allgemein

Sie erhalten die Ertragnisaufstellung zusammen mit Ihrer Jahresdepotaufstellung 2023. Die Ertragnisaufstellung finden Sie auf den letzten Seiten Ihrer Jahresdepotunterlagen und gilt für alle ausländischen Privatdepots, welche nicht dem deutschen Steuerabzug unterlegen sind.

Bedeutung: In Deutschland steuerpflichtige, natürliche Personen, die Konten und/oder Depots in Luxemburg besitzen und somit ausländische Kapitalerträge erzielt haben, erhalten jährlich eine nach deutschem Steuerrecht aufbereitete Ertragnisaufstellung. Diese Ertragnisaufstellung wird Ihnen als Ausfüllhilfe zur Erstellung Ihrer Steuererklärung (Anlagen KAP und KAP-INV 2023) zur Verfügung gestellt.

Wichtig: Als Besitzer eines luxemburgischen Depots erhalten Sie keine Steuerbescheinigung, sondern stattdessen die Ertragnisaufstellung (eine Steuerbescheinigung darf nicht erstellt werden, da Ihre Kapitalerträge nicht dem deutschen Kapitalertragssteuerabzug unterlegen sind).

Fondsarten nach deren Zielinvestition

Was ist ein Aktienfonds i.S.d. § 2 InvStG ?

Aktienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Aktienfonds können mit 30 % teilfreigestellt werden.

Was ist ein Mischfonds i.S.d. § 2 InvStG ?

Mischfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Mischfonds können mit 15 % teilfreigestellt werden.

Was ist ein (Auslands-) Immobilienfonds i.S.d. § 2 InvStG ?

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen; Äquivalent dazu sind Auslandsimmobilienfonds als jene anzusehen, die nach ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen. Immobilienfonds können mit 60 % teilfreigestellt werden, Auslandsimmobilienfonds mit 80 %.

Worunter fallen die sonstigen Investmentfonds i.S.d. § 2 InvStG ?

Hierbei handelt es sich um eine Überbegriffskategorie, welche verschiedenen Arten von Investmentfonds einschließen kann. Dies können zum Beispiel Spezialfonds, Dachfonds, alternative Investmentfonds (AIF) oder sonstige Spezialfonds sein.

Ausfüllen der KAP-INV als Ehepartner oder Lebenspartner:

Bitte füllen Sie auch als verheiratete oder verpartnerte Person eine eigene gesonderte KAP-INV aus. Sollten Sie ein gemeinschaftliches Depot besitzen, teilen Sie dennoch die Investmenterträge auf beide Inhaber des Depots auf.

Anrechenbarkeit ausländischer Steuern:

Wenn Sie noch nicht angerechnete ausländische Steuern anrechnen wollen, können Sie diese in **Zeile 41** der Anlage KAP eintragen.

Aufbau der KAP-INV und Aufbau Ihrer Ertragnisaufstellung:

Die von uns angefertigte Ertragnisaufstellung orientiert sich am Aufbau der KAP-INV, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

TEIL 1

Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG. in Zeile 4-8:

Hier werden Ihre Ausschüttungen (laufende Erträge) nach §2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzuges auf den Kapitalertrag) eingetragen. Unterschieden werden hier die einzelnen Fondsarten, da sich diese in Ihrer Teilfreistellung unterscheiden. Bitte beachten Sie, dass die von uns angegebenen Beträge vor-Teilfreistellung ausgewiesen werden. Ihr zuständiges Finanzamt wird die Teilfreistellung beachten.

Vorabpauschale nach § 18 InvStG. in Zeile 9-13:

Bitte tragen Sie die Beträge der Vorabpauschale getrennt nach Fondsart in Zeile 9-13 der KAP-INV 2023 ein. Für weitere Informationen zur Vorabpauschale rufen Sie bitte folgenden Link auf: <https://www.morgenfund.com/de/faq-vorabpauschale>. Weiterhin sind in der KAP-INV die **Zeilen 30-45** für die Ermittlung der Vorabpauschale vorgesehen, wegen des negativen Basiszinses wird für das Steuerjahr 2023 keine Vorabpauschale ermittelt und bleiben demnach frei. Demnach müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung auch keine Eintragungen zur Vorabpauschale vornehmen. Für Ihre in Luxemburg verwahrten Investmentanteile ist aufgrund des positiven Basiszinses im Jahr 2024 und 2025 zukünftig ggfls. eine steuerpflichtige Vorabpauschale zu berücksichtigen, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen 2024 und 2025 zu erklären ist.

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, welche nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben in Zeile 14-28:

Ihre Gewinne oder Verluste aus Veräußerungen von Investmentanteilen, welche nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z.B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen), werden in der KAP-INV in Zeile 14-28 eingetragen. Wie auch bei den laufenden Beträgen wird hinsichtlich der Fondsart unterschieden. In Ihrer Ertragnisaufstellung finden Sie hinsichtlich der Fondsart die ausgewiesenen

- 1.) Gewinne und Verluste hinsichtlich der Fondsart einzutragen in Zeile **14, 17, 20, 23, 26**
- 2.) Enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützten Alt-Anteilen einzutragen in Zeile **15, 18, 21, 24, 27**
- 3.) Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen einzutragen in Zeile **16, 19, 22, 25, 28**
- 4.) Sowie einen erneut ausgewiesenen Betrag der Vorabpauschale hinsichtlich der Gewinne und Verluste ggf. abzuziehen in Zeile **14, 17, 20, 23, 26**

Bedeutung Gewinne und Verluste hinsichtlich der Fondsart: Stellen die kumulierten Gewinne oder Verluste aus der tatsächlichen Veräußerung der Investmentanteile dar, welche nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Bedeutung enthaltener Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützten Alt-Anteilen:

Enthaltene Gewinne aus den Zeilen 14, 17, 20, 23, 26 der bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Kauf vor dem 01.01.2009). Die ab dem 01.01.2018 bis zum Verkauf eingetretenen positiven Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten oder diese nicht ausschließlich im Privatvermögen gehalten wurden. Die bis zum 31.12.2017 eingetretenen Wertsteigerungen bleiben steuerfrei, wenn sie diese ausschließlich im Privatvermögen gehalten haben. In den Zeilen **15, 18, 21, 24, 27** werden lediglich die kumulierten Gewinne Ihrer bestandsgeschützten Alt-Anteilen eingetragen.

Bedeutung Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten

Alt-Anteilen: Tatsächlicher Betrag der Gewinne oder Verluste bei Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen (Kauf vor dem 01.01.2018, jedoch ab dem 01.01.2009) aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017. Fiktive Veräußerungen stellen eine Methode dar, eine Abgrenzung der vor der Investmentsteuerreform bis zum 31.12.2017 erworbenen Anteile und Wertsteigerungen von den nach diesem Zeitpunkt erworbenen Anteilen und Wertsteigerungen vorzunehmen. Hierbei wird ein fiktiver Verkauf zum 31.12.2017 angenommen. Die dabei entstandenen fiktiven Gewinne oder Verluste sind erst bei der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen und werden nach den bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtsvorschriften ermittelt.

Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004 in Zeile 29:

Hier werden die Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004 eingetragen.

Bedeutung: Der Zwischengewinn stellt ein Merkposten dar, der bei Alt-Anteilen zum 31.12.2017 ermittelt wird und erst bei der tatsächlichen Veräußerung versteuert werden muss. Für Investmentfonds, welche Sie ab dem 01.01.2018 erworben haben, ist die Zeile 29 freizulassen.

Teil 2

Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu TEIL 1:

Auf der zweiten Seite der KAP-INV finden Sie die Zeilen 46-56. Die Zeilen 46-56 dienen dazu die kumulierten Beträge des Teil 1 aufzuschlüsseln und für jeden einzelnen Investmentfond Ihres Depots in **Zeile 46-56** zu erklären. Mit Hilfe dieses Teils ist nachvollziehbar, wie sich der Gewinn oder Verlust ermittelt hat.

Zeile 51: Anschaffungskosten von veräußerten Investmentanteilen, welche Sie nach dem 31.12.2017 erworben haben. Bei Investmentanteilen, welche Sie vor dem 01.01.2018 erworben haben, tragen Sie hier bitte den letzten veröffentlichten Rücknahmepreis des Jahres 2017 multipliziert mit der Anzahl Ihrer Investmentfondsanteile ein. Dies stellt dann die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 dar.

Zeile 53: Bereits während der Besitzzeit gezahlte Vorabpauschalen. Diese können Sie in Zeile 53 eintragen, um einer Doppelbesteuerung zu entgehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die

Vorabpauschale tatsächlich versteuert haben, z.B. im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung oder wenn ihre Kapitalerträge unterhalb des Sparerpauschbetrages lagen.

Zeile 55: Veräußerungsgewinn von bestandsgeschützten Alt-Anteilen, welche vor dem 01.01.2009 erworben worden sind. Entspricht dem Wert aus Zeile 54.

Zeile 56: Veräußerungsgewinn-/verlust von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen, welche Sie vor dem 01.01.2018, jedoch ab dem 01.01.2009 erworben haben. Dieser Wert stellt explizit den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 des entsprechenden Investmentfonds dar.

Um die in TEIL 2 aufgeschlüsselte Berechnung der Werte der einzelnen sich in Ihrem Depot befindlichen Investmentfonds darstellen zu können stellen wir Ihnen eine lückenlose Umsatzhistorie Ihres Depots für das entsprechende Kalenderjahr in Ihrer Ertragnisaufstellung zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Beträge in TEIL 1 die aufsummierten Werte des TEIL 2 widerspiegeln.

Bedeutung: Natürliche Personen, die Konten und/oder Depots besitzen - sofern sie in Deutschland steuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben - erhalten die jährliche Steuerbescheinigung (Jahressteuerbescheinigung). Beschränkt steuerpflichtige Anleger (z.B. Steuerausländer) erhalten eine Steuerbescheinigung nach Muster III, die im nachrichtlichen Teil alle Erträge des Kalenderjahres bescheinigt.